

Statuten des Fischereiverein Hohenems (2006)

§ 1 Name , Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Hohenems“ und hat seinen Sitz in Hohenems.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeiten auf all jene Gewässer, die ihm durch Erwerb oder ein Pachtverhältnis für Zwecke der Nutzung zur Angelfischerei übertragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Fischereiverein Hohenems versteht sich als natur- und umweltschützender Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Er bezweckt die Pflege und Förderung der Angelfischerei in seinen Revieren, sowie die Wahrung der Interessen der Angelfischer.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere zu erreichen gesucht durch:
 - a) Sammlung der an der Angelfischerei interessierten Personen in den Gemeinden Hohenems, Altach und Lustenau
 - b) Ausübung der Angelfischerei zum Zwecke der Erholung und Entspannung unter Ausschluss jeder finanziellen Erwerbsabsicht und bei Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Vereines.
 - c) Schutz und Wahrung der Fischereiiinteressen seiner Mitglieder
 - d) Pachtung und Erwerb von Fischereirechten
 - e) Unterstützung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer und ihrer Fischbestände dienen.
 - f) Sinnvolle Bewirtschaftung der Gewässer
 - g) Pflege fachlicher und geselliger Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder und anderer Angelfischer sowie mit anderen Fischereivereinen
 - h) Beaufsichtigung der vom Verein gepachteten und bewirtschafteten Gewässer und Uferlandschaften
 - i) Erlassung von Vereinsbestimmung zur Regelung der örtlichen Fischereiverhältnisse
 - j) Förderung fischereiiinteressierter Jugendlicher durch geeignete Veranstaltungen

§ 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus der Ausgabe von Fischereiberechtigungen, Aufnahmegebühren und Verwaltungskostenbeiträge
- b) Spenden und sonstigen finanziellen Zuwendungen
- c) Subventionen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur physische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in fischereirechtlicher Hinsicht unbescholten und österreichische Staatsbürger sind, sowie ihren Hauptwohnsitz in den Gemeinden Hohenems, Altach oder Lustenau haben. In begründeten Fällen (z.B. besondere Verdienste) können Personen auch zu Mitgliedern ernannt werden, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht in den obgen. Gemeinden haben.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Lösung einer Jahresfischereierlaubnis. In begründeten Fällen (z.B. Krankheit) kann das Mitglied von dieser Verpflichtung durch den Vorstand befreit werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Jahreshauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Fischerei oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem freiwilligen Austritt oder dem Ausschluss. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Er gilt als stillschweigend, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt bezahlt wird. Eine Rückvergütung schon bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verletzung der Mitgliedspflichten nach § 6 Abs. 2, Missachtung der Vereinsinteressen, sowie Schädigung des Ansehens des Vereines und unehrenhaftes Verhalten. Unter Rücksichtnahme auf mildernde Umstände kann der Vorstand auch den Entzug der Jahresfischereierlaubnis auf eine bestimmte Dauer anordnen. Eine Vergütung eingezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) Die Ausübung der Angelfischerei in den dafür frei gegebenen Gewässern entsprechend den gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen mittels einer Jahresfischereierlaubnis
 - b) Das Stimmrecht auf den Jahreshauptversammlungen
 - c) Das aktive und passive Wahlrecht
 - d) Das Recht Anträge an den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung zu stellen
 - e) Ehrenmitgliedern steht das Recht zur unentgeltlichen Ausübung der Angelfischerei nach den hiefür festgelegten Bedingungen zu.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Die genaue Einhaltung der gesetzlichen, sowie der vereinsinternen Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei
 - b) Die Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen
 - c) Die sofortige Meldung von Vorfällen, die den Interessen der Angelfischerei zuwiderlaufen (z.B. Fischsterben, Wilderei ...)
 - d) Die pünktliche Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger sich aus dem Vereinsverhältnis ergebender Vorschriften.
 - e) Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen zur Erreichung des Vereinszweckes. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Einhebung einer Ersatzleistung (Bußgeld oä) möglich. Für Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die vorübergehend arbeitsunfähig sind, entfällt die Arbeitspflicht.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Jahreshauptversammlung (§§ 8 und 9)
- b) der Vorstand (§§ 10 bis 12)
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, einem 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer zu erfolgen.
- (3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.

- (5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Jahreshauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die JHV ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse sind nur zur Tagesordnung zulässig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen – mit Ausnahme der ins Abs. 7 vorgesehenen Fälle – mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse, die eine Teil- oder Gesamtänderung der Statuten darstellen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, so obliegt dem ältesten anwesenden Mitglied die Führung des Vorsitzes.
- (9) Über die Jahreshauptversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das vergangene Vereinsjahr.
- (2) Die Entlastung des Vorstandes
- (3) Die Wahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Die Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern vor dem Ende ihrer Funktionsperiode.
- (5) Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (7) Die Beschlussfassung über die Statutenänderung und freiwilligen Auflösung des Vereines.
- (8) Die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich noch an
 - a) der Einsatzleiter
 - b) der Gewässerwart
 - c) der Aufseherobmann
 - d) der Jugendwart
 - e) 3 Beiräte
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, oder von zwei Vorstandsmitgliedern mündlich oder schriftlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch vorzeitigen Rücktritt oder Enthebung.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Durchführung der Wahl des Obmannes hat ein Wahlleiter, der Mitglied des Vereines sein muss, aber nicht dem Vorstand angehören darf, vorzunehmen.
- (3) Die Durchführung der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den neugewählten Obmann und kann einzeln oder in der Gesamtheit erfolgen. Darüber hat die Jahreshauptversammlung vor der Wahl zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei früherem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen werden.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für die Jahreshauptversammlung
 - b) Die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - c) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung
 - d) Die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- (3) In einem Schiedsgerichtsverfahren gegen den Verein (§ 15) wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied als Mitglied des Schiedsgerichtes vertreten.

§ 13 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, also insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vereinsvorstand
- (2) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der Schriftstücke, die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und für die Verwaltung des vorhandenen Vereinsvermögens verantwortlich. Ihm obliegt die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer Buchführung.
- (5) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und vom Kassier, gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Der erweiterte Vorstand fungiert als beratendes und unterstützendes Organ des Vorstandes. Der erweiterte Vorstand wird mindestens ein Mal im Jahr einberufen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung bestellt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung jährlich über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist jederzeit die Einsicht in alle Unterlagen der Vereinsgeschäftsführung zu gewähren.
- (4) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder dürfen in den darauffolgenden 3 Jahren nicht zum Rechnungsprüfer bestellt werden

§ 15 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die beiden Schiedsrichter einigen sich auf ein drittes Mitglied, welches dann den Vorsitz führt. Das Schiedsgericht muß innerhalb von vier Wochen nach seiner Anrufung tätig werden. Es entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt ist sorgfältig zu ermitteln. Das Schiedsgericht hat unbefangenen vorzugehen und beiden Teilen Gehör zu gewähren.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Fälle.
- (5) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes an die Jahreshauptversammlung ist bei Verstößen gegen ein faires Verfahren möglich – beispielsweise die unbegründete Ablehnung von Beweisen oder Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Die Jahreshauptversammlung hat die Entscheidung des Schiedsgerichtes aufzuheben und einem neu zusammengesetzten Schiedsgericht zuzuweisen.
- (6) Schiedsverfahren sind zu protokollieren.

§ 16 Weitere Funktionen

- (1) Je nach Bedarf für ein funktionierendes Vereinsleben können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung weitere Funktionen geschaffen oder abgeschafft werden.
- (2) Der Jahreshauptversammlung obliegt auch die Besetzung dieser Funktionen. Die Bestimmung über die Wahl, Enthebung oder auch den Rücktritt entsprechen jenen für den Vorstand. Auch gelten die Regelungen über die Rechenschaftspflicht gegenüber der Jahreshauptversammlung sinngemäß.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur erfolgen, wenn dieser nur mehr aus fünf Mitgliedern besteht und diese die Auflösung einstimmig in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschließen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das Vereinsvermögen zu übertragen hat, welches nach Abdeckung der Passiven und der eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder sowie dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen verbleibt.
- (3) Das verbleibende Vereinsvermögen muss zwingend einer Organisation zufallen, die mit ihrer Tätigkeit den in § 2 beschriebenen Zielen dient oder einen mildtätigen Zweck verfolgt.
- (4) Im Fall der behördlichen Auflösung des Vereins gelten die Absätze 2 und 3 in gleicher Weise.

§ 18 Geltung der Statuten, Übergangs- u. Auslegungsbestimmungen

- (1) Die Statuten treten mit 01.04.2006 in Kraft. Die bisher gültigen Statuten aus dem Jahre 1989 verlieren mit diesem Tag ihre Wirkung
- (2) Beschlüsse von Vereinsorganen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Statuten erfolgt sind bleiben auch dann gültig, wenn sie mit diesen Statuten in Widerspruch stehen sollten.
- (3) Im Fall von Unklarheiten bei der Auslegung dieser Statuten, ist neben den gesetzlichen Regelungen, die bisher übliche Vereinspraxis heranzuziehen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Statuten steht.